Infoblatt

für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Nach der Ordnung über die berufliche Fortbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) haben Pfarrerinnen und Pfarrer das Recht und auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung. Während der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen sind sie von den **sonstigen** dienstlichen Verpflichtungen freigestellt (§ 2 Abs 1).

Die Verpflichtung zur Fortbildung (§ 2)

Nach § 2 Abs. 2 der Fortbildungsordnung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in folgendem Umfang an **anerkannten** (siehe § 4) Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen:

1. bis zu 14 Tage im Kalenderjahr
2. mindestens aber fünf Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Während der ersten fünf Jahre nach der Berufung in den Probedienst sind Pfarrerinnen und Pfarrer zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) verpflichtet (§ 2 Abs. 3). Die FEA erfolgt in der Regel an 14 Tagen pro Kalenderjahr.

Das Antragsverfahren/Wer genehmigt die Teilnahme an einer Fortbildung? (§ 3)

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird zusammen mit einer Vertretungsregelung beantragt. Der formlose schriftliche Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung einzureichen.

Pfarrerinnen und Pfarrer stellen den Antrag bei der zuständigen Superintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten.

Superintendentinnen und Superintendenten sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer stellen den Antrag beim Landeskirchenamt.

Eine Fortbildung, die 14 Tage nicht überschreitet, ist zu genehmigen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Überschreitet die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen insgesamt eine Dauer von 14 Tagen im Kalenderjahr, bedarf die Bewilligung, der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Das gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen, die insgesamt mehr als 14 Fortbildungstage umfassen, die Grenze von 14 Tagen pro Kalenderjahr aber nicht überschreiten.

Fortbildungsträger/Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen (§ 4)

Die Fortbildungsveranstaltungen werden vornehmlich vom Gemeinsamen Pastoralkolleg in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche **durchgeführt**. Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastoralkollegs sowie der Fortbildungseinrichtungen der EKD oder der VELKD sind grundsätzlich anerkannte Fortbildungsveranstaltungen.

Maßnahmen anderer Veranstalter können nach Prüfung durch das Landeskirchenamt anerkannt werden, sofern das Gemeinsame Pastoralkolleg keine vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen anbietet oder aus Kapazitätsgründen nicht anbieten kann.

Kosten der Teilnahme (§ 5)

Die **Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Gemeinsamen Pastoralkollegs** trägt die Landeskirche. Es können Teilnahmebeiträge erhoben werden.

Über eine landeskirchliche Beteiligung an den Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht durch das Gemeinsame Pastoralkolleg durchgeführt werden, wird im Einzelfall entschieden.

Die **Kosten für die An- und Abreise** zu den Fortbildungen können von den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen übernommen werden.

Die **Kosten für eine Vertretung** sind von der jeweiligen Anstellungskörperschaft zu tragen.

Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln (§ 6)

Für **anerkannte** Fortbildungen außerhalb des Gemeinsamen Pastoralkollegs können Zuschüsse aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fortbildung einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Eine Kopie der Kursausschreibung, aus der sich der Veranstalter, die Inhalte, sowie die konkreten Termine und die Kosten entnehmen lassen.
- Ein Protokollbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das zuständige Leitungsorgan (Presbyterium oder Kreissynodalvorstand) das Fortbildungsvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen hat und die Vertretung in der Zeit der Abwesenheit geregelt ist.
  Sofern das Presbyteriums oder der Kreissynodalvorstand zur Vertretungsregelung keine Stellung genommen hat, müsste die Superintendentin bzw. der Superintendent bestätigen, dass die Vertretung geregelt ist.
- Ein kurzes schriftliches Votum der Superintendentin/des Superintendenten zu der geplanten Fortbildung. Aus dem Votum sollte hervorgehen,
  - ob die geplante Fortbildung aus der Sicht der Superintendentin/des Superintendenten zur Erweiterung und Verbesserung der theologisch-pastoralen Kompetenz dient und
  - im ausschließlich dienstlichen Interesse liegt.
- Aus dem Antrag sollte hervorgehen, ob und ggf. in welcher Höhe sich die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis an den Kosten der Fortbildung beteiligt.

Der landeskirchliche Zuschuss ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auf 75 Prozent der Kosten, höchstens jedoch auf 2.000 € begrenzt.

Teilnahmebescheinigungen (§ 8)

Pfarrerinnen und Pfarrer die an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, Kopien der Teilnahmebescheinigungen für die Personalakte beim Landeskirchenamt einzureichen.

Weitere Informationen

Für Rückfragen stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325, E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).

Kontaktstudium

Stand: 17.11.2020

Informationen für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW

Wer kann ein Kontaktstudium durchführen?

Die Möglichkeit, ein Kontaktstudium durchzuführen, steht grundsätzlich allen Pfarrerinnen und Pfarrern offen, die seit Beginn des Probedienstes mindestens 10 Jahre den Pfarrdienst ausüben.

Ziel des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium soll grundsätzlich so angelegt sein, dass es nicht nur unmittelbar der fachlichen Spezialisierung, sondern auch der Vertiefung der allgemeinen theologischen Kompetenz dient. Es kann wahlweise im Sommer- oder Wintersemester durchgeführt werden.

Rahmenbedingungen

Zur Durchführung des Kontaktstudiums wird für die Dauer der Vorlesungszeit Sonderurlaub gewährt – längstens jedoch für vier Monate. Die Dienstbezüge werden während dieser Zeit weiter gezahlt. Voraussetzungen für den Sonderurlaub sind, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Vertretung während der Dauer der Abwesenheit geregelt ist. Während der Zeit des Sonderurlaubs ruhen die Funktionen, die in der Pfarrstelle wahrgenommen werden. Dementsprechend können z. B. die Mitgliedschaftsrechte im Presbyterium während dieser Zeit nicht ausgeübt werden.

Wo kann das Kontaktstudium durchgeführt werden?

Das Kontaktstudium kann an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an den Kirchlichen Hochschulen Wuppertal/Bethel und Neuendettelsau beantragt werden. Dabei sollte der Studienort möglichst nicht mit dem Heimatort identisch sein.

Wie wird ein Kontaktstudium beantragt?

- Der schriftliche Antrag ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt, Leitungsfeld 7, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld zu richten.
- In dem Antrag sollen die Beweggründe dargelegt werden, die zu dem Entschluss geführt haben.
- Es ist anzugeben, an welcher Evangelisch-Theologischen Fakultät bzw. Kirchlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland das Kontaktstudium geplant ist.
- Die Studienschwerpunkte sind in dem Antrag zu nennen.
- Dem Antrag ist ein Protokollbuchauszug beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das zuständige Leitungsgremium (i. d. R. das Presbyterium oder der Kreissynodalvorstand) das Fortbildungsvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen hat und die Vertretung während dieser Zeit geregelt ist.
- Die zuständige Superintendentin / der zuständige Superintendent muss das Fortbildungsprojekt befürworten.
- Unmittelbar vor Antritt des Kontaktstudiums ist ein Studienkonzept vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, welche konkreten Lehrveranstaltungen im Verlauf des Semesters besucht werden.

Kontaktstudium

Stand: 17.11.2020

Informationen für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW

Finanzieller Zuschuss der Landeskirche

Zu den nachgewiesenen Studiengebühren und Unterbringungskosten am Studienort kann ein Zuschuss der Landeskirche gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf 75 Prozent, höchstens jedoch 1.000 € beschränkt. Der formlose schriftliche Antrag auf eine Zuschusszahlung ist zusammen mit dem schriftlichen Antrag für das Kontaktstudium vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Kosten für die An- und Abreise sind grundsätzlich selbst zu tragen.

Nach Abschluss des Kontaktstudiums

Nach Abschluss des Kontaktstudiums ist ein Studienbericht einzureichen. In den Bericht sollten wichtige Erfahrungen und Ergebnisse der Studien aufgenommen werden sowie eine Aussage darüber, ob sich aus dem Kontaktstudium Konsequenzen für den weiteren pfarramtlichen Dienst ergeben.

Ansprechpartnerinnen im Landeskirchenamt

Für Fragen zum Kontaktstudium stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering zur Verfügung
(E-Mail: antje.stenzel@lka.ekvw.de; Tel.:0521/ 594 280 und birgit.hering@lka.ekvw.de; Tel.: 0521/594 325)

Merkblatt
zum Aufenthalt „Atem holen“

Rechtliche Grundlage für den Aufenthalt „Atem holen“?

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann einen Aufenthalt „Atem holen“ beantragen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen.

Dauer des Aufenthaltes?

Drei bis vier Wochen

Ziel eines solchen Aufenthaltes

Ziel eines solchen Aufenthaltes ist es, in einem geistlich geprägten Kontext Abstand zu gewinnen, zu sich selbst zu finden, sich seelisch und auch körperlich zu regenerieren. Der Aufenthalt soll der persönlichen Entwicklung und Fortbildung dienen.

In welchen Einrichtungen ist ein Aufenthalt „Atem holen“ möglich?

Ein Aufenthalt „Atem holen“ ist grundsätzlich in allen Einrichtungen möglich, die die Anforderungen nach Nr. 5 Satz 1 und 3 der Richtlinie erfüllen: Danach muss es sich um ein **evangelisches** Kloster oder eine andere kirchliche Einrichtung handeln, die regelmäßig Menschen eine begleitete Auszeit ermöglicht. Derzeit sind dies insbesondere

- die Communität Christusbruderschaft Selbitz, Selbitz und
- die Communität Casteller Ring, Schwanberg.

Die Aufenthalte sind grundsätzlich selbstverantwortet, müssen aber geprägt sein von mehrmals wöchentlicher Geistlicher Begleitung, Supervision oder einem ähnlichen Angebot. Ein darüber hinaus feststehendes Kursprogramm ist nicht erforderlich.

Das Antragsverfahren

1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen zunächst Kontakt mit der in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme, den Zeitpunkt des Aufenthalts, die Form der Begleitung und ggf. auch schon der Begleitperson.

2. Spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Kostenbeteiligung und den Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

2.1 eine Darstellung, aus der die Gründe hervorgehen, die den Aufenthalt angezeigt erscheinen lassen,

2.2 ein Votum der Superintendentin oder des Superintendenten,

2.3 eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme,

2.4 eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung, wenn möglich auch der Begleitperson.

Die Kosten des Aufenthaltes

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer beteiligt sich an den Kosten des Aufenthaltes (Unterkunft, Verpflegung, Begleitprogramm) mit einem Eigenanteil von 17,50 €/Tag.

2. Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €.

3. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

4. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

Die Abrechnung der Kosten

Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Einrichtung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, kann die Einrichtung die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils (bis zur Höhe des Tagessatzes von 100 €) direkt mit dem Landeskirchenamt abrechnen.

Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

1. Ein Aufenthalt „Atem holen" wird in der Regel auf die Verpflichtung zur Fortbildung nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.

2. Ein erneuter Aufenthalt „Atem holen" kann frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

Weitere Informationen

Für Fragen zum Aufenthalt „Atem holen" stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de)

Merkblatt
zur finanziellen Förderung
von Gesundheits- und Präventionskursen

Rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt") vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann an Gesundheits- und Präventionskursen teilnehmen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen, können nach der Richtlinie an Kursen teilnehmen, die die Gesunderhaltung fördern. Sie können zu den Kurskosten nach den Bestimmungen der Richtlinie einen landeskirchlichen Zuschuss erhalten.

Welche Gesundheits- und Präventionskurse werden gefördert?

1. Je Kalenderjahr können Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen in den Bereichen: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum gefördert werden (Ziffer 11.2 Satz 1 der Richtlinie).
2. Gesundheits- und Präventionskurse sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt sind (Ziffer 11.2 Satz 2) und das Prüfsiegel der Zentralen Prüfstelle Prävention erhalten haben:

Ob ein Kurs zertifiziert ist, kann in den Kursdatenbanken der gesetzlichen Krankenkassen abgefragt werden, z. B. unter folgender Internetadresse:
http://17363.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse/

Welche Voraussetzungen müssen für eine anteilige Übernahme der Kurskosten noch erfüllt sein:

Die Kurskosten können anteilig übernommen werden, wenn

1. der Nachweis erbracht wird, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten teilgenommen hat,
2. der Kurs in einer festen Teilnehmergruppe stattfindet und
3. der Kurs ein festes Anfangs- und Enddatum hat.

Zuschusshöhe im Kalenderjahr

Im Kalenderjahr können bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskurse bezuschusst werden. Je Kurs beträgt die finanzielle Förderung höchstens 75 Euro.

Welche Kosten werden erstattet?

Es werden ausschließlich die anfallenden Kursgebühren erstattet.

Welche Kosten werden nicht gefördert?

1. Eintrittsgelder, Kursbegleitmaterialien, Fahrtkosten oder Lebensmittel für einen Kurs zur gesunden Ernährung,
2. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Fitnesszentren,
3. Dauerangebote, wie sie in Sportvereinen oder in Fitnesszentren stattfinden.

Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 SGB V hat, wird ebenfalls keine finanzielle Förderung gewährt. (Ziffer 11.2 Satz 4 der Richtlinie).

Die Anmeldung zu einem Gesundheitskurs

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer meldet sich zu einem zertifizierten Gesundheitskurs der gesetzlichen Krankenkassen oder privater Anbieter an und trägt zunächst die Kosten.
2. Sofern es sich um Kurse privater Anbieter handelt, muss sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zuvor versichern, dass der Kurs von der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ zertifiziert worden ist.

Antrag auf Auszahlung des Zuschusses

1. Nach Durchführung des Kurses kann die Pfarrerin oder der Pfarrer beim Landeskirchenamt die Auszahlung des Zuschusses beantragen.
2. Aus der Teilnahmebescheinigung des Anbieters muss hervorgehen, dass es sich um einen Kurs nach Nr. 11.2, Sätze 1 und 2 der Richtlinien gehandelt hat.
3. Dem Antrag ist ein Nachweis über die bezahlte Kursgebühr beizufügen.

Finanzielle Förderung des Kurses durch Dritte

1. Sofern die Kursteilnahme auch von anderen Stellen (z. B. vom Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde) gefördert wird, ist dies auf dem Antrag anzugeben.
2. Ein Zuschuss wird dann gewährt, bis die Zuschüsse insgesamt die Höhe der Förderung nach Ziffer 11.2 erreichen.

Finanzierungsvorbehalt

1. Die Kostenübernahme steht unter dem Vorbehalt, dass noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt.
3. In Einzelfällen kann eine Zusage auf Kostenübernahme rechtzeitig vor Beginn des Kurses beantragt werden.

Weitere Informationen

Für Fragen zur finanziellen Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).

Merkblatt
zu Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen

Rechtliche Grundlage für die Teilnahme an Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen
Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt") vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann an Einkehrtagen, Exerzitien oder Oasentagen teilnehmen?
Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen, können zur Förderung ihrer Gesunderhaltung an Einkehrtagen, Exerzitien oder Oasentagen teilnehmen und einen Antrag auf Kostenbeteiligung und Sonderurlaub stellen.

Ziel eines solchen Aufenthaltes?
Bei Einkehrtagen oder Exerzitien handelt es sich um ein angeleitetes Kursangebot von Fortbildungseinrichtungen, Klöstern oder anderen geistlichen Einrichtungen.
Oasentage erfolgen ebenfalls an solchen Orten, allerdings unabhängig von einem konkreten Kursgeschehen, selbstverantwortet im Gespräch mit einer Begleiterin oder einem Begleiter.
Einkehrtage, Exerzitien wie auch Oasentage dienen dazu die eigene Lebens- und Glaubenssituation wahrzunehmen und zu klären, an Leib und Seele zu regenerieren und neue Orientierung zu gewinnen.

Dauer des Aufenthaltes?
Pfarrerinnen und Pfarrer können einmal im Kalenderjahr bis zu 7 Tage an Einkehrtagen, Exerzitien teilnehmen oder Oasentage wahrnehmen.

Geeignete Einrichtungen für Einkehrtage, Exerzitien und Oasentage

- Geeignete Einrichtungen sind:
  - das Haus der Stille, Bethel;
  - Haus der Stille, Rengsdorf;
  - Kloster Bursfelde, Hann. Münden;
  - Kloster Wülfinghausen, Springe;
  - Communität Christusbruderschaft, Selbitz;
  - Communität Casteller Ring, Schwanberg;
  - Kloster Kirchberg der Michaelsbruderschaft;
  - weitere Häuser der Stille der Landeskirchen der EKD.
- Ausnahmsweise kann das Landeskirchenamt im begründeten Einzelfall genehmigen, dass Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage auch in einer anderen Einrichtung (s. o.) wahrgenommen werden, wenn sie die Bedingungen aus Nr. 8 der Richtlinie erfüllt und die Gewähr zur Erreichung des Ziels dort gegeben scheint. (Anmerkung: Nr. 8: Pfarrerinnen und Pfarrer können einmal im Kalenderjahr bis zu 7 Tage an Einkehrtagen bzw. Exerzitien teilnehmen oder Oasentage wahrnehmen. Bei Einkehrtagen oder Exerzitien handelt es sich um ein angeleitetes Kursangebot von Fortbildungseinrichtungen, Klöstern oder anderen geistlichen Einrichtungen. Oasentage erfolgen ebenfalls an solchen Orten, allerdings unabhängig von einem konkreten Kursgeschehen, selbstverantwortet im Gespräch mit einer Begleiterin oder einem Begleiter. Einkehrtage, Exerzitien wie auch Oasentage dienen dazu, die eigene Lebens- und Glaubenssituation wahrzunehmen und zu klären, an Leib und Seele zu regenerieren und neue Orientierung zu gewinnen.)

Das Antragsverfahren

1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die Teilnahmemöglichkeit an einem Kurs bzw. bei Oasentagen den Zeitpunkt des Aufenthaltes, der Begleitungsform und ggf. der Begleitperson.
2. Spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg **bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten** die Kostenbeteiligung und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung.

2.1. Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 Angabe der Einrichtung, in der der Aufenthalt stattfinden soll, des geplanten Zeitpunktes und der Dauer, der Begleitungsform und möglichst der Begleitperson sowie der Kosten des Aufenthaltes,

2.2 eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung,

2.3 eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme.

Entscheidung über den Antrag

Grundsätzlich entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent über den Antrag, soweit der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Nr. 9.1 der Richtlinie erfolgen soll.

Die Superintendentin bzw. der Superintendent leitet dem Landeskirchenamt eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides unverzüglich zu.

1.1. Zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeskirche für Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Kürze ausgeschöpft sein werden, teilt das Landeskirchenamt dies den Superintendentinnen und Superintendenten mit.

1.2. Diese holen ab dem Zeitpunkt bis zum Ende des Haushaltsjahres vor jeder Genehmigung die Zustimmung des Landeskirchenamtes ein.

Die Abrechnung der Kosten

1. An den Kosten der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Eigenanteil von 17,50 € je Tag.
2. Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €.
3. Darüber hinaus gehende Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
4. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.
5. Nach Abschluss der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage fordert die Pfarrerin oder der Pfarrer die zugesagte Kostenbeteiligung beim Landeskirchenamt an.

Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage werden in der Regel auf die Verpflichtung zu Fortbildungszeiten nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.

Weitere Informationen

Für Fragen zur Teilnahme an Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).

Merkblatt
zu einem Aufenthalt im Haus Inspiratio
im Kloster Barsinghausen

Rechtliche Grundlage für den Aufenthalt im Haus Inspiratio

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt") vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann sich um einen Aufenthalt im Haus Inspiratio bemühen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen.

Ziel eines Aufenthaltes im Haus Inspiratio

Strukturelle und persönliche Umstände können zu Krisensituation führen, die Pfarrerinnen bzw. Pfarrer an die Grenze persönlicher und damit auch beruflicher Erschöpfung führen. Teilweise geht damit auch eine schwindende Berufungsgewissheit einher. In solchen Situationen kann das achtsame Auseinandersetzen mit der entstandenen Lebenssituation helfen, um neue Möglichkeiten der Alltagsbewältigung zu gewinnen, krisenhafte Erfahrungen im beruflichen und persönlichen Leben zu überwinden und die eigene Berufungsgewissheit wiederzuerlangen.
Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in einer solchen krisenhaften Lebenssituation befinden, können sich im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen um einen Aufenthalt bemühen. Ein Aufenthalt im Haus Inspiratio soll präventiv vor der Entstehung von Krankheiten ansetzen. Er stellt keine Therapie im medizinischen-klinischen Sinne dar und ist auch nicht geeignet, eine medizinisch notwendige Therapie zu ersetzten.

Dauer des Aufenthaltes, Kursgröße und Inhalt

Das Haus Inspiratio bietet Kurse an, die in der Regel sechs Wochen dauern und an denen jeweils bis zu 10 Personen teilnehmen.
Der Aufenthalt wird geprägt durch Gruppen- und Einzelgespräche und ein weitergehendes therapeutisches Angebot, beispielsweise aus den Bereichen Musik, Sport, freies Gestalten.

Nähere Informationen über das Haus Inspiratio sind zu finden unter http://www.inspiratio-barsinghausen.de/.

Verfahrensweg

1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der Leitung des Hauses Inspiratio auf und klären die Möglichkeit der Aufnahme in einen Kurs.
2. Die Entscheidung über die Möglichkeit und den Zeitpunkt einer Aufnahme in einen Kurs trifft die Leitung des Hauses.
3. Im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme entstehende Reisekosten werden auf Antrag vom Landeskirchenamt erstattet. Die Erstattung richtet sich nach dem geltenden Reisekostenrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer.

4. Nach Zusage durch die Hausleitung beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Kostenübernahme und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung. Der Antrag ist unverzüglich nach Zusage durch die Hausleitung zu stellen.

    4.1. Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag und der Zusage durch die Hausleitung ein Votum bei.

    4.2. Dem Antrag soll eine Vertretungsregelung beigefügt werden. Ist dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht möglich, unterstützt die Superintendentin bzw. der Superintendent die Findung einer Vertretungsregelung.

Die Abrechnung der Kosten

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer beteiligt sich mit dem vom Kuratorium des Hauses Inspiratio festgelegten Eigenanteil (derzeit 17,50 € pro Tag) an den Kosten des Aufenthaltes.
2. Die übrigen Kosten werden in der Regel vom Landeskirchenamt getragen.
3. Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Hausleitung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, rechnet das Haus Inspiratio die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils direkt mit dem Landeskirchenamt ab.
4. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt sowie die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

Vorzeitiger Abbruch

1. Bricht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einen Aufenthalt ab, endet der Sonderurlaub zwei Tage nach dem Verlassen der Einrichtung.
2. Wird der Aufenthalt ohne dringenden Grund und entgegen der Empfehlung der Einrichtungsleitung abgebrochen, wird die Zusage der Kostenübernahme in der Regel *ganz oder teilweise* widerrufen.

Keine Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

Der Aufenthalt im Haus Inspiratio wird nicht auf die Verpflichtung zur Fortbildung nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.

Weitere Informationen

Für Fragen zum Aufenthalt im Haus Inspiratio stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung
(Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).